

Dienstleistungsvertrag

über die Gebäudeversicherung der kommunalen Liegenschaften

zwischen der

Gemeinde Mandelbachtal,
Theo-Carlen-Platz 2, 66399 Mandelbachtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen

- nachstehend „**Versicherungsnehmer**“ oder „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachstehend „**Versicherungsgeber**“ oder „**Auftragnehmer**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteil	3
§ 3 Leistungsumfang und Änderung	3
§ 4 Eignung des Auftragnehmers/Versicherungsgebers	4
§ 5 Vertragslaufzeit	5
§ 6 Kündigung	5
§ 7 Prämien und Vergütung	6
§ 8 Mitwirkung des Versicherungsnehmers	6
§ 9 Schadensabwicklung	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit	7
§ 12 Korruptionsprävention und Interessenkonflikte	7
§ 13 Unterauftragnehmer und Übertragung	7
§ 14 Schlussbestimmung	8
- Ende der vertraglichen Bedingungen -	8

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Gebäudeversicherung sowie der Versicherung beweglicher Sachen für die Liegenschaften des Versicherungsnehmers. Die zu versicherten Liegenschaften, die notwendigen Eckdaten sowie der jeweilige Versicherungsumfang ergeben sich aus der Auflistung innerhalb des Leistungsverzeichnisses.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Liegenschaften Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages, der Vergabeunterlagen und der vereinbarten Bedingungen zu gewähren bzw. zu vermitteln und den Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit fortlaufend zu betreuen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst mindestens die im Leistungsverzeichnis genannten Gefahren (insbesondere Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl und – soweit im Leistungsverzeichnis gefordert – weitere Elementargefahren) sowie die dort genannten Deckungserweiterungen und Versicherungssumme

§ 2 Vertragsbestandteil

(1) Vertragsbestandteile sind nachstehende Anlagen:

1. dieser Vertrag,
2. die Vergabeunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung,
3. das eingereichte Angebot des Auftragnehmers,
4. die Nachweise zur Eignung nach § 4,
5. die vereinbarten Versicherungsbedingungen.

(2) Bei Widersprüchen gilt die jeweils vorrangige Regelung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie diesem Vertrag oder dem Leistungsverzeichnis widersprechen oder den Versicherungsnehmer schlechter stellen.

§ 3 Leistungsumfang und Änderung

(1) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:

1. Gewährung bzw. Vermittlung des Versicherungsschutzes für sämtliche Liegenschaften sowie in Teilen deren beweglichen Sachen nach Angaben des Leistungsverzeichnisses zu Beginn der Vertragslaufzeit.
2. Ausstellung der Versicherungsscheine und Nachträge;

3. laufende Betreuung des Versicherungsnehmers, einschließlich Beratung zu Deckungsumfang, Versicherungssummen und Unterversicherung;

4. Aufnahme neu hinzukommender sowie Herausnahme weggefallener Liegenschaften und Anpassung der Versicherungssummen nach Mitteilung des Versicherungsnehmers;

5. Unterstützung bei der Schadenmeldung und -abwicklung sowie bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer;

6. Vorlage eines jährlichen Berichts über den Versicherungsbestand, die Schadenentwicklung und die Prämien (Schadenstatistik);

7. Mitteilung von Änderungen der rechtlichen oder marktbezogenen Rahmenbedingungen, die für den Vertrag erheblich sind.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Interesse des Versicherungsnehmers.

(3) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Textform.

(4) Wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Es gelten die einschlägigen Regelungen des § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

§ 4 Eignung des Auftragnehmers/Versicherungsgebers

(1) Der Auftragnehmer versichert und weist durch Vorlage entsprechender Nachweise nach, dass er über die für die Leistungserbringung erforderliche Berechtigung verfügt, und zwar

- a) als Versicherungsinstitut über eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), oder
- b) als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater über eine Erlaubnis nach § 34d der Gewerbeordnung (GewO) sowie die Eintragung im Vermittlerregister.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Zulassung bzw. Erlaubnis während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat den Versicherungsnehmer unverzüglich in Textform zu informieren, wenn die Zulassung bzw. Erlaubnis widerrufen, zurückgenommen, eingeschränkt oder ausgesetzt wird oder aus anderen Gründen entfällt oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird.

(3) Der Auftragnehmer legt auf Verlangen des Versicherungsnehmers jederzeit aktuelle Nachweise vor.

§ 5 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und läuft zunächst bis zum 31.12.2029 (Erstlaufzeit von drei Jahren).

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Auftraggeber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer.

(3) Der Vertrag endet in jedem Fall automatisch mit Ablauf des 31.12.2036, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

§ 6 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung nach § 5 Abs. 2 steht ausschließlich dem Auftraggeber zu und bedarf der Textform.

(2) Die gesetzlichen Sonderkündigungsrechte beider Vertragsparteien bleiben von den Regelungen dieses Vertrages unberührt. Hierzu zählen insbesondere die Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles sowie die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB sowie sonstige im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Kündigungsrechte.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Zulassung bzw. Erlaubnis nach § 4 entfällt, widerrufen oder eingeschränkt wird,
2. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung wiederholt oder schwerwiegend verletzt,
3. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
4. der Auftragnehmer gegen die Regelungen zur Korruptionsprävention (§ 12) verstößt,
5. gesetzliche Bestimmungen missachtet werden,
6. Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt werden,
7. oder sonstige Umstände vorliegen, die der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform und ist zu begründen. Bereits erbrachte Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ordnungsgemäß abzurechnen. Ebenso ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Leistungen bis zum Zeitpunkt offiziellen der Vertragsbeendigung zu erbringen, außer es wurde zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart.

(5) Bei Beendigung des Vertrages hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer alle für die Fortführung des Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen

und Informationen herauszugeben und an einem lückenlosen Übergang des Versicherungsschutzes mitzuwirken.

§ 7 Prämien und Vergütung

(1) Die Prämie für die Gebäudeversicherung ergibt sich aus dem Angebot und dem Versicherungsschein. Sie beträgt zu Vertragsbeginn jährlich _____ € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

(2) Die Prämie wird jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Prämienanforderung berechtigt.

(3) Prämienanpassungen während der Vertragslaufzeit sind nur zulässig, soweit sie auf einer vereinbarten Anpassung der Versicherungssummen beruhen. Sie bedürfen der Mitteilung in Textform und zusätzlich der Zustimmung des Versicherungsnehmers. Das gesetzliche Sonderkündigungsrecht aufgrund von Beitragserhöhungen bleibt hiervon unberührt (siehe § 6 Abs. 2).

§ 8 Mitwirkung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer teilt dem Auftragnehmer Änderungen im Gebäudebestand (Neubau, Erwerb, Veräußerung, Abriss, wesentliche Nutzungsänderungen oder Umbauten) in angemessener Frist mit.

(2) Der Versicherungsnehmer zeigt Schäden unverzüglich an und erteilt die zur Schadenbearbeitung erforderlichen Auskünfte.

§ 9 Schadensabwicklung

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Schadenabwicklung und wirkt auf eine zügige Regulierung hin.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Versicherungsnehmer regelmäßig über den Stand offener Schadenfälle.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung zulasten des Versicherungsnehmers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

(2) Der Auftragnehmer unterhält eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (bei Vermittlern/Beratern nach den Anforderungen der Vermittlerverordnung) und weist diese auf Verlangen nach.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien beachten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der ergänzenden nationalen und landesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

(3) Beide Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng vertraulich. Diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort. Die Informationspflichten des Versicherungsnehmers nach dem Landestransparenzgesetz bzw. nach kommunalrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Korruptionsprävention und Interessenkonflikte

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass er im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung dieses Vertrages keine unzulässigen Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen hat und dies auch künftig nicht tun wird.

(2) Der Auftragnehmer legt Interessenkonflikte unverzüglich offen.

(3) Verstöße berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 3.

§ 13 Unterauftragnehmer und Übertragung

(1) Die Übertragung von Leistungen auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Für die Eignung eines eingesetzten Dritten gilt § 4 entsprechend.

(2) Der Auftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung voll verantwortlich.

(3) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Textform (§ 3 Abs. 3 & 4).

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherungsnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Saarbrücken.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Dieser Vertrag entfaltet seine Wirksamkeit mit Beauftragung des eingereichten Angebotes (Erhalt des Auftragsschreibens) durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer erklärt seine Zustimmung mit einreichen seines gültigen Angebotes. Der Auftraggeber erklärt diese durch dessen rechtsverbindliche Beauftragung. Eine zusätzliche Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragsparteien ist nicht notwendig.

(6) Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen/Pronomen gelten für alle Beteiligten unabhängig vom Geschlecht.

- Ende der vertraglichen Bedingungen -